



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010	Heilbad Heiligenstadt, den 16.03.2010	Nr. 10
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.03.2010	... 61
Verordnung des Landkreises Eichsfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.03.2010	... 62
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld	... 63
Bekanntmachung Antrag der Firma Gut Agrar-Natura GmbH Steinheuterode auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage	... 65
 B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> 46. ordentlichen Verbandsversammlung am 25.03.2010	... 67
<u>Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen</u> Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0044/2010-1121-09 -	... 67

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.03.2010

Die 04. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 24. März 2010 um 16:00 Uhr,

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 03. Sitzung des Kreistages am 09. Dezember 2009
4. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld
5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld
6. Feststellung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 des Landkreises Eichsfeld sowie Entlastung des Landrates
7. Regelung der Brenntage nach der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - Einführung einer Baum- und Strauchschnittsammlung
8. Zweite Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld
9. Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Landkreises Eichsfeld
10. Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen
11. Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Wüstheuterode
12. Schulnetzplanung für den Landkreis Eichsfeld ab 2010
13. Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH – Wegfall öffentlicher Zweck
14. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 12.03.2010

Der Landrat

Verordnung des Landkreises Eichsfeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.03.2010

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird für den Landkreis Eichsfeld verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum
Breitenworbis	Frühlingsmarkt	21.03.2010	11:30 - 17:30 Uhr
	Markttag	02.05.2010	11:30 - 17:30 Uhr
	Erntedankfest	03.10.2010	11:30 - 17:30 Uhr
	Markttag	07.11.2010	11:30 - 17:30 Uhr
Dingelstädt	Breikuchenfest	15.08.2010	13:00 - 18:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	28.11.2010	12:00 - 18:00 Uhr
Großbodungen	Weihnachtsmarkt	28.11.2010	12:00 - 18:00 Uhr
Heilbad Heiligenstadt	Palmsonntag	28.03.2010	13:00 - 18:00 Uhr
	Automarkt	25.04.2010	13:00 - 18:00 Uhr
	Stadtfest	12.09.2010	13:00 - 18:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	28.11.2010	13:00 - 18:00 Uhr
Leinefelde-Worbis	Worbiser Frühlingsmarkt	18.04.2010	13:00 - 19:00 Uhr
	Leinefelder Automarkt	02.05.2010	13:00 - 19:00 Uhr

§ 2

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 16. März 2010

gez. Dr. Henning
Landrat

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2009, GVBl. Nr. 14 S. 767) legt der Landkreis Eichsfeld als zuständige Abfallbehörde für sein Territorium fest, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Zeitraum

**vom 3. bis 15. April 2010
- ausgenommen jedoch der 4., 5. und 11. April 2010 -**

außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (d.h. im baulichen Außenbereich) trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise auch außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen unter Beachtung der unten stehenden Maßgaben verbrannt werden darf, sofern eine Baum- und Strauchschnittabfuhr durch den Landkreis Eichsfeld (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - ÖRE) nicht angeboten wird oder die Nutzung einer vom ÖRE angebotenen Baum- und Strauchschnittabfuhr nicht zumutbar ist.

Abweichende Regelung für die Gemarkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt):

Auf Antrag und mit Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 ThürPflanzAbfV festgelegt, dass zum Schutz der Einwohner, Besucher und Gäste der Kurstadt Heilbad Heiligenstadt vor vermeidbaren Luftbeeinträchtigungen im gesamten Gemarkungsbereich - also auch im baulichen Außenbereich - der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung nicht gestattet ist.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten für die betroffenen Außenbereichsgrundstücke (Gartenanlagen etc.) werden durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt angeboten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt.

Nicht betroffen von dem Verbot sind die Ortsteile Rengelrode, Günterode, Flinsberg und Kalteneber. Hier darf wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Eichsfeld nach den folgenden Maßgaben Baum- und Strauchschnitt im baulichen Außenbereich verbrannt werden, sofern eine Baum- und Strauchschnittabfuhr durch ÖRE nicht angeboten wird oder die Nutzung einer solchen Baum- und Strauchschnittabfuhr nicht zumutbar ist.

Das Verbrennen ist nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

- Am Ostersonntag, den 4. April 2010, am Ostermontag, den 05. April 2010, sowie am Sonntag, den 11. April 2010, ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.
- Es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt.
- Das Verbrennen ist nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (d. h. nur im baulichen Außenbereich), und dort auch nur dann zulässig, wenn eine Baum- und Strauchschnittabfuhr durch den Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht angeboten wird oder die Nutzung einer angebotenen Baum- und Strauchschnittabfuhr nicht zumutbar ist.

Zur Lage des Grundstücks (Innenbereich oder Außenbereich) können das Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld, ggf. auch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie Verwaltungsgemeinschaften, Auskunft erteilen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,

- 100 m zu Waldflächen, jedoch unter Beachtung etwaiger Waldbrandwarnstufen,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
- Das Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn dadurch für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweise zum Natur- und Tierschutz:

Zum Schutz der Tiere ist es geboten, Baum- und Strauchschnitt erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten bzw. bereits aufgeschichtete Haufen kurz vor dem Anzünden umzuschichten.

Nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Es bleibt auch während der Brenntage verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, soweit es sich nicht um nach dem Naturschutzrecht zulässige Maßnahmen handelt (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Allgemeine Hinweise:

Diese Bekanntmachung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt als Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Unberührt bleibt das Recht, den Baum- und Strauchschnitt anderweitig zu verwenden oder zu entsorgen (z.B. Kompostierung, Verwendung als Brennstoff, Mulchmaterial oder zur Anlage von Benjeshecken usw.), sofern dies der Rechtsordnung nicht widerspricht.

Auf pflanzliche Abfälle, die nach Maßgabe einer behördlichen Verfügung aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften durch Verbrennen zu vernichten sind, sowie auf Traditionsfeuer (z. B. Osterfeuer), Lager- oder andere Vergnügungsfeuer findet die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und damit auch diese „Brenntage-Regelung“ keine Anwendung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Ordnungsbehördliche Verordnungen zum Betreiben von offenen Feuern, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Anordnungs- und Regelungsbefugnisse der allgemeinen und Sonderordnungsbehörden.

Heilbad Heiligenstadt, den 15. März 2010

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung

Antrag der Firma Gut Agrar-Natura GmbH Steinheuterode auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage

Die Firma Gut Agrar-Natura GmbH in 37318 Steinheuterode, Burgweg 1, hat auf Grund der §§ 6, 8 a, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Milchviehanlage um einen neuen Rinderstallkomplex, bestehend aus zwei Stallgebäuden, Melkhaus und Verbinderbauten,
- Auslagerung von 1200 Rindern aus dem vorhandenen Kompaktstall in den neuen Stallkomplex,
- Auf-/Einstellung von 1200 Jungrindern in den vorhandenen Kompaktstall,
- Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage um einen weiteren Grubenspeicherfermenter mit einem Bruttovolumen von 3000 m³,
- Errichtung eines BHKW in Containerbauweise,
- Nutzung des vorhandenen BHKW's als Notaggregat bzw. Ausfallreserve,
- Erhöhung der Gesamttierplatzkapazität der Anlage

in 37318 Steinheuterode, Gemarkung Steinheuterode, Flur 1, Flurstücke 4/5 und 4/4 sowie Flur 2, Flurstücke 9/4, 9/17 – 9/19, 9/21 – 9/23, 9/25, 9/27, 9/29, 9/31, 9/36 – 9/46, 9/48, 9/50, 9/52, 9/54 – 9/57, 62/2, 55/2, 71/2, 71/4, 45/16, 45/18, 28/2 und 26/21 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen und die Umweltverträglichkeitsstudie, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während der Dienstzeit in der Zeit

vom 30.03.2010 bis einschließlich 30.04.2010

in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14 in 37318 Uder zur Einsicht ausliegen;

2. Einwendungen gegen das Vorhaben zur Vermeidung des Ausschlusses bei dieser unter Punkt 1 genannten Stelle oder im Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt vom **30.03.2010** bis einschließlich **17.05.2010** schriftlich zu erheben sind; mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. laut § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen bestellt wurde, wobei der Vertreter nur eine natürliche Person sein kann,
4. gleichförmige Einwendungen, die diese unter Punkt 3 genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können; sowie gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt bleiben können, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;
5. zur Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen am **21.07.2010 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinheuterode** (ehemaliges Gutshaus der Familie Gundelach), im Gemeindesaal, ein Erörterungstermin vorgesehen ist; hierzu wird darauf hingewiesen, dass
 - a. dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
 - b. die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin gesondert bekannt gemacht wird;

- c. im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
6. für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des unter Punkt 5 genannten Termins erörtert werden können, der Erörterungstermin an den darauf folgenden Werktagen fortgesetzt wird, bis alle Einwendungen erörtert worden sind;
7. auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
8. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind;
9. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die geänderte Rinderhaltungsanlage soll im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 16.03.2010

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt

Der Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

46. ordentlichen Verbandsversammlung am 25.03.2010

Die 46. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

Donnerstag, den 25.03.2010 17:30 Uhr

in den Eichsfeldwerke GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Str. 2 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 45. Verbandsversammlung vom 03.12.2009
3. Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
4. Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
5. Abwasserbeseitigungskonzept 2016 – 2043 Beschlussvorlage VV 01/10
6. Sonstiges

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0044/2010-1121-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Heiligenstadt GmbH, Schlachthofstraße 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**20 - kV - Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Transformatorstation Heuthen 1
– Transformatorstation Flinsberg**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die Freileitung und **1,00 m** für die Kabelstrecke gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Flinsberg, Flur 1, Flurstück 16, 17, 20, 24/1, 25, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 43, 44, 47, 48, 50/1, 51, 52/1, 55, 56, 86/49, 88/57, 109/30, 112/31, 114/32, 120/35, 128/49, 132/9, 133/12, 134/13, 135/21, 137/27, 138/33, 140/46,
Flur 2, Flurstück 168, 169, 170, 171, 172, 173, 722/2, 819/177, 861/184,

Heuthen Flur 1, Flurstück 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 104, 105, 106, 132, 133, 134, 135, 138, 140/1, 140/2, 190, 191, 192, 193, 194, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 250, 253, 254, 262/2, 265, 266/2, 267, 270, 272/268, 295/145, 296/237, 298/144, 299/148, 302/136, 310/141,
Flur 2, Flurstück 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 167, 168, 193/2, 194, 195, 202,
Flur 4, Flurstück 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 79,
Kalteneber, Flur 3, Flurstück 39, 41, 106,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 16:30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 09.03.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin